

Einkaufsbedingungen und Verhaltensgrundsätze (EKB)

1 Geltungsbereich, Form

- (1) Käufer im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen ist das im Rubrum des Verhandlungsprotokolls genannte Unternehmen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge. Sie gelten auch, wenn der Lieferant die Kaufsache herzustellen oder zu erzeugen hat oder wenn er sie bei Zulieferern einkauft.
- (3) Für die Kaufverträge zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, es sei denn, der Käufer hat der Einbeziehung der Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser EKB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Lieferanten zustande. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrags Schreibens einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant eigenmächtig von der Bestellung oder den Spezifikationen des Käufers abweicht.

3 Rücktritt / Kündigung

- (1) Der Käufer kann bis zur Lieferung der Kaufsache durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag ordentlich kündigen. Der Lieferant kann in diesem Fall ausschließlich seine bis zum Zugang der Erklärung entstandenen Aufwendungen verlangen.
- (2) Bei schuldhaftem Verstoß des Lieferanten gegen eine Verpflichtung gemäß Ziff. 13 Abs. 1 bis 4 ist der Käufer, sofern ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, ohne Entschädigung vom noch nicht erfüllten Teil der bestehenden Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zurückzutreten oder im Falle von Dauerschuldverhältnissen die jeweiligen Verträge außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Rechte des Käufers bleiben unberührt.

4 Preise / Entgangener Gewinn

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beinhalten die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Angebotsbearbeitungskosten, sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen) bis zur Empfangsstelle des Käufers (Lieferanschrift). Die Preise verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- (2) Etwaige gewährte Nachlässe oder Rabatte des Angebots gelten auch für Nachträge.
- (3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- (4) Entgangenen Gewinn kann der Lieferant nur bei Mehrmengen, die der Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig bestellt hat, geltend machen.

5 Liefertermine

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Kaufsache am vereinbarten Erfüllungsort. Der Lieferant ist zu vorzeitiger Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Rechte des Käufers wegen Verzuges bleiben unberührt.

- (2) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist der Lieferant außerdem nicht zur Hinterlegung der Kaufsache berechtigt.

6 Lieferung

- (1) Der Lieferant hat dem Käufer die Absendung der Kaufsache so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen. Die Versandanzeige, sonstige Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Liefertermin, die auftraggebende Stelle des Käufers, die Empfangsstelle, die Projektbezeichnung und Nummer und Datum der Bestellung enthalten.
- (2) Der Lieferant hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem Käufer spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Käufer ist berechtigt, die Qualitätskontrolle des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu überwachen. Hierzu hat der Lieferant dem Käufer während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungs- und Montagestätten und Lagerplätzen zu gewähren.
- (3) Der Lieferant hat den Kaufgegenstand für den Transport bis zur Empfangsstelle angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Lieferant zurückzunehmen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand, wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben. Erfolgt die Lieferung auf eine Baustelle, hat der Lieferant das Verpackungsmaterial innerhalb eines vom Käufer angegebenen angemessenen Zeitraums abzuholen. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (4) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist die genannte Empfangsstelle der Erfüllungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des Käufers. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt.
- (6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

7 Mängelrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Kaufsache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben wird und den anerkannten Regeln der Technik sowie allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entspricht. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden.
- (2) Die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach § 438 BGB.
- (3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Sache und der erneute Einbau, sofern die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine

andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- (4) Über § 439 Abs. 2 und 3 BGB hinaus ist der Lieferant ferner verpflichtet, Schäden an sonstigen Gegenständen infolge des Aus- und Einbaus der mangelhaften Kaufsache zu ersetzen und stellt den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Liefert der Lieferant statt der mangelhaften eine mangelfreie Kaufsache, kann er vom Käufer einen Nutzungsersatz nicht verlangen.
- (5) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Kaufsache gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet. Ist die Kaufsache bei Dritten eingebaut, erfolgt die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen und unter Wahrung ihrer Belange. Der Käufer kommt der Verpflichtung, dem Lieferanten die Kaufsache zur Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen, nach, wenn der Käufer dem Lieferanten den Zugang zur Kaufsache an deren bestimmungsgemäßen Belegenheitsort ermöglicht.
- (6) Der Lieferant tritt seine Mängel-, Garantie- und Schadenersatzansprüche gegen seine Zulieferer erfüllungshalber an den Käufer ab, der die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt. Der Lieferant ist ermächtigt, die Ansprüche bis auf Widerruf gegenüber seinen Zulieferern geltend zu machen.

8 Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Lieferant haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler der Kaufsache ein Schaden, trägt der Lieferant den Schaden allein, soweit ihn nicht der Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der Käufer von dem Dritten in Anspruch genommen, kann der Käufer verlangen, dass der Lieferant ihn von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit.
- (3) Der Lieferant weist dem Käufer eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von EURO 5.000.000 nach.

9 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Kaufsache geht mit der Übergabe an den Käufer oder an von diesem bestimmte Dritte auf den Käufer über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt – gleich in welcher Form – ist ausgeschlossen.

10 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Lieferant darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers abtreten.
- (2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des Käufers begründet ist.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander äußern.

Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, insbesondere auch personenbezogene

Daten. Dies erstreckt sich nicht auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an konzernverbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG. Insbesondere können Informationen im Rahmen des Lieferanten- bzw. Beschaffungsmanagements an konzernverbundene Unternehmen weltweit weitergegeben werden.

Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, nur solchen Mitarbeitern sowie Herstellern, Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung betraut sind und mit denen geeignete Vereinbarungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz getroffen wurden. Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort für den Zeitraum von 2 Jahren. In Bezug auf personenbezogene Daten endet die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht.

Sofern der Lieferant als Auftragsverarbeiter für den Käufer tätig wird, wird eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Vorgaben zur Auftragsverarbeitung (AVV) geschlossen, die zumindest den Mindestvoraussetzungen von Art. 28 Abs. 3 DSGVO entspricht. Die AVV ist mit oder nach Vertragsschluss im Sinne der Ziffer 2 dieser EKB, jedenfalls aber vor Leistungserbringung durch den Lieferanten zu schließen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Informationen und Nachweise gemäß Muster-AVV des Käufers (Implenia-ID 19969) im Rahmen der Anbahnung des Vertragsschlusses gemäß vorstehender Ziffer 2 zur Prüfung zu übermitteln. Die Erfüllung der Vorgaben an Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO ist Voraussetzung für einen Vertragsabschluss nach Ziffer 2 dieser EKB.

Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung des Käufers weder die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer als solche, noch deren Inhalt zu Werbezwecken verwenden.

12 Zeichnungen, Modelle, Unterlagen

Der Lieferant darf vom Käufer erhaltene Zeichnungen, Modelle und Unterlagen nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung und -durchführung verwenden und sie Dritten nicht zugänglich machen. Er hat sie dem Käufer umgehend nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des Käufers, der auch sämtliche sonstigen Rechte hieran behält.

13 Verhaltensgrundsätze

- (1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze „Implenia Code of Conduct for External Business Partners“ (<https://implenia.com/de-de/code-of-conduct/>) verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich dabei um Erwartungen an den Lieferanten oder um Pflichten des Lieferanten handelt.
- (2) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auch in Liefer- und Leistungsketten darauf zu achten, dass geltendes Recht eingehalten wird, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz.
- (3) Der Lieferant sichert zu, folgende menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und entlang der Liefer- und Leistungskette angemessen zu adressieren:

Keine Kinderarbeit, das heißt eine Beschäftigung erst ab dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre grundsätzlich nicht unterschreiten darf;

keine Zwangsarbeit, das heißt keine Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat;

Einhaltung des am Beschäftigungsort geltenden **Arbeitsschutzes**, insbesondere

- die Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- Maßnahmen, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen,

- angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

Achtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- Beschäftigte sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen und auf Streik;

gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbesondere betreffend nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;

kein Unterschreiten des nach dem anwendbaren Recht festgelegten **Mindestlohns**;

keine widerrechtliche Zwangsräumung und kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

angemessene Unterweisung und Kontrolle, wenn private oder öffentliche **Sicherheitskräfte** zum Schutz genutzt werden, damit

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten wird,
- Leib oder Leben nicht verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird;

keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission und kein Wasserverbrauch, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen;
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt;

keine Herstellung von mit **Quecksilber** versetzten Produkten;

keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;

keine Behandlung von Quecksilberabfällen;

keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe;

umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe;

Ausfuhr gefährlicher und anderer **Abfälle**

- nur in einen Staat, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung unterzeichnet hat und
- der die Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat und
- der seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat und
- wenn die gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat umweltgerecht behandelt werden;

keine Einfuhr gefährlicher und anderer **Abfälle** aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben.

(4) Der Lieferant wird

zur **Durchsetzung** der vertraglichen Pflichten nach Ziff. 13 Abs. 3 seine eingesetzten Beschäftigten schulen und weiterbilden;

bei der **Auswahl** unmittelbarer Zulieferer und Dienstleister die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten berücksichtigen;

falls eine **menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung** der Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;

falls die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen ist, dass der Lieferant sie **nicht in absehbarer Zeit beenden kann**, unverzüglich und möglichst gemeinsam ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erarbeiten und umsetzen. Der Lieferant ist berechtigt,

- sich mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenschließen, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher der Verletzung zu erhöhen,
- die Geschäftsbeziehung zum unmittelbaren Zulieferer während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen;

eine **Geschäftsbeziehung abbrechen**, wenn

1. die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Lieferanten keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint.

den **Käufer anlassbezogen oder auf Anforderung** über alle Maßnahmen berichten, mit denen der Lieferant seine vertraglichen Pflichten nach Ziff. 13 Abs. 2 bis 4 erfüllt hat;

den **Käufer unverzüglich mitteilen**, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken verändert oder erweitert haben.

(5) Falls der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung nach Ziff. 13 Abs. 2 bis 4 verstößt, hat er den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Bußgeldern, angeordneten Maßnahmen und/oder Gerichtskosten sowie anderen Verbindlichkeiten in vollem Umfang freizustellen, die aufgrund einer solchen Pflichtverletzung rechtmäßig gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

14 Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Sitz des Käufers.